

verehrlichen Deputation nur vollkommen beipflichten. Was dagegen den bei diesen relativen Strafen hier angenommenen Abstand zwischen dem *maximo* und dem *minimo* betrifft, so kommt allerdings in Frage, ob derselbe nicht etwas zu groß sei, da bei Lottovergehen doch nicht leicht ein so sehr verschiedener Grad individueller Verschuldung vorzukommen pflegt, wie bei Criminalverbrechen, wo bei der Wahl des Strafmaßes auf die Bösartigkeit des Willens besondere Rücksicht zu nehmen ist. Es könnte, wenn man bei der Wahl des Strafmaßes für Lottovergehen dem richterlichen Ermessen so viel einräumt, leicht dahin kommen, daß sich dann auffallende Ungleichheiten in der Bestrafung herausstellen.

Referent D. Günther: Der Deputation schien es aus dem im Berichte ausgesprochenen Grunde wünschenswerth, daß eine relative Bestimmung der Strafen, anstatt der absoluten eintreten möchte, und sie glaubte diese nicht enger fassen zu dürfen als es geschehen ist, weil sie dafür hält, daß auch hier ein sehr verschiedener Grad der individuellen Schuld möglich sei. Es läßt sich denken, daß sich Jemand in einem Zustande, der fast *bona fides* ist, ein Lotterieunternehmen errichtet, während ein Anderer geradezu gegen das Gesetz frevelt. Es muß nun dem Richter möglich sein, dergleichen Verschiedenheiten zu beachten. Dies kann er nur, wenn man ihm einen so großen Spielraum zuläßt, als die von der Deputation vorgeschlagene Fassung thut. Die Beziehung auf das Criminalgesetzbuch dürfte nicht ohne günstige Wirkung für diese Ansicht sein, denn im Criminalgesetzbuch, ist oft ein noch größerer Spielraum für das richterliche Ermessen gelassen, weil dort häufiger die Bösartigkeit des Willens rücksichtlich des Thäters in Erwägung kommt.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: So sehr es von der Staatsregierung anerkannt wird, daß ein relatives Strafsystem seine Vortheile habe, so möchten doch nicht alle die Gründe, welche zu dessen Empfehlung sich anführen lassen, auf ein Polizeigesetz und namentlich auf das vorliegende, Anwendung erleiden. Der hauptsächlichste Grund, womit für ein Criminalgesetzbuch relative Strafbestimmungen zu empfehlen sind, liegt darin, daß es mehrere Abstufungen des bösen Willens giebt. Allein eine solche tritt bei dem Spiel und der Beförderung des Lotto und der Lotterie wohl schwerlich in dem Grade ein. Von eigentlichem bösen Willen im Sinne des Criminalrechts läßt sich hier eigentlich gar nicht sprechen. Wenn sich der Herr Referent veranlaßt findet, rücksichtlich des Lottospiels mehrere, unter sich verschiedene Grade von Verschuldung anzunehmen, so hat die Deputation doch gerade beim Lottoeinlegen von relativen Strafbestimmungen abstrahirt. Dessen ungeachtet ist die Staatsregierung im Allgemeinen damit einverstanden, daß relative Strafbestimmungen stattfinden mögen, weil sich eine Menge Umstände denken lassen, welche ein höheres oder minderes Strafmaß zu rechtfertigen geeignet sind. Hauptsächlich gehört hierher der Umfang des Geschäfts und der höhere oder mindere Grad von Zudringlichkeit und Gemeenschädlichkeit, mit welcher von den Lottosammlern und Lotterietheoretikern das Geschäft betrieben wor-

den ist. Diese Umstände haben auf die Strafbarkeit allerdings einen so wesentlichen Einfluß, daß es dem Richter willkommen sein muß, wenn er berechtigt wird, zwischen einem geringsten und größten Strafmaß zu wählen. Nur ein Spielraum vom Einfachen bis zum Dreifachen würde über das Bedürfniß hinausgehen, es dürfte vielmehr genügen, wenn, wie ich als Modification des Deputations-Gutachtens vorschlage, man im 3. §. statt der Abstufung von 3—9 Monaten setzt, 4—8 Monat. Ich behalte mir vor, bei den übrigen §§. dem gemäß, ebenfalls die nöthigen Modificationen in Antrag zu bringen.

Bürgermeister Bernhadi: Gegen Milderung oder das Minimum der Strafe, und die Annahme der Milderung würde ich mich ebenfalls erklären, wenn auch nicht aus einem andern Grunde als dem, daß Andere härter bestraft werden, die nicht so strafbar sein möchten. Ich will nur etwas anführen, was nahe liegt, es ist das verbotne Spiel. Es wird im Gesetz derjenige, welcher Theil daran nimmt, von 50—100 Thlr. bestraft; diese Strafe ist hart, und härter als die, gegen das Lottospiel bestimmte Strafe. Ich würde mich also gegen Herabsetzung der Strafe erklären.

Präsident: Ich glaube, ehe wir auf das Deputations-Gutachten übergehen, erst auf den Antrag des Hrn. Regierungskommissairs übergehen zu müssen; ein solcher bedarf der Unterstützung nicht, sondern es wird sogleich die Frage auf die Annahme gestellt werden können.

v. Carlwiz: Ich glaube, daß nach der Landtagsordnung das Deputations-Gutachten voran zu nehmen ist. Nun würde hierbei die Frage auf das Amendement des Bürgermeisters Harz, dann die auf das Deputations-Gutachten und endlich die auf den Antrag des Hrn. Regierungskommissairs zu stellen sein.

Präsident: Ich glaube das Harz'sche Amendement ist nur eventuell, darum erwähnte der Antragsteller einigemal, daß erst nach der Annahme des Deputations-Gutachtens sein Antrag zur Unterstützung zu bringen sein möchte. Eben so ist auch der Antrag des Hrn. Regierungskommissairs eventuell.

Prinz Johann: Ich glaube, es kann gleichgültig sein, ob das Harz'sche Amendement vor oder nach dem Deputations-Gutachten vorgenommen wird; was aber den Königlichen Commissarius anbetrifft, so glaube ich, daß der Landtagsordnung gemäß, dessen Antrag erst nach dem Deputations-Gutachten zur Abstimmung kommen kann. Ich erlaube mir aber, in Bezug auf das Materielle desselben zu bemerken, daß ich mich nicht überzeugen kann, daß das *Spatium* im Deputations-Gutachten zu weit gestellt wäre. Drei Monat als Minimum sind an sich nicht zu geringe, wenn man nach dem Criminalgesetzbuch 3 Monate Arbeitshaus auf gewisse Diebstähle setzt, und doch die Lotterie als Eigenthumsverletzung nicht betrachtet werden kann. Eben so wenig kann ich glauben, daß die vom Herrn Bürgermeister Bernhadi angeführte Geldstrafe eine höhere Strafe als 3 Monate Arbeitshaus wäre, was aber das *Spatium* betrifft, so gehört es zu den kleinsten, welche dem Richter freigelassen sind, es ist ein *Spatium* von nur 6 Monat. Denke man sich